Amtliche Veröffentlichung

Behörde	Titel	Fundstelle
Umweltbundesamt	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom: 30.03.2023 Umweltbundesamt BAnz AT 26.05.2023 B11	BAnz AT 26.05.2023 B11

Umweltbundesamt

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung einer Stoffgruppe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 30. März 2023

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.

I.

Allgemeinverfügung

Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" wird unter der Kenn-Nummer 11165 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. Die Einstufung erhält die Fußnote "Alkoholethoxylate, deren Kettenlängenbereich C12 miteinschließt, sind als Alkoholethoxylate mit einer C-Kettenlänge ≥ C12 zu betrachten."

Hinweis:

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 8497 in die WGK 1 eingestufte Stoff "2-Hexyloxyethanol" wird für die Zukunft unter der Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" mit der Kenn-Nummer 11165 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 9140 in die WGK 1 eingestufte Stoff

"Hexanol-1, ethoxyliert (mittlere Molmasse 240 g/mol)" wird für die Zukunft unter der Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" mit der Kenn-Nummer 11165 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 10552 in die WGK 1 eingestufte Stoff "2-[(2-Ethylhexyl]oxy)ethanol" wird für die Zukunft unter der Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" mit der Kenn-Nummer 11165 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 7749 in die WGK 1 eingestufte Stoff "Poly(oxy-1,2-ethanediyl, a-(2-propylheptyl)-w-hydroxy- (average MW 186 g/mol)" wird für die Zukunft unter der Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" mit der Kenn-Nummer 11165 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 9620 in die WGK 1 eingestufte Stoff "alpha-Undecyl-omega-hydroxypoly(oxy-1,2-ethandiyl), verzweigt und linear (mittlere Molmasse 400 g/mol)" wird für die Zukunft unter der Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" mit der Kenn-Nummer 11165 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 5960 in die WGK 1 eingestufte Stoff "Fettalkohole C12-C14, sekundär, beta-(2-hydroxyethoxy)-, ethoxyliert, mittlere EO >=20 mol" wird für die Zukunft unter der Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" mit der Kenn-Nummer 11165 eingestuft.

Aus systematischen Gründen wird der bisher unter der Kenn-Nummer 9500 in die WGK 1 eingestufte Stoff "Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt, ethoxyliert (15 - 20 mol EO)" wird für die Zukunft unter der Stoffgruppe "Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad ≥ 15 EO" mit der Kenn-Nummer 11165 eingestuft.

Sachverhalt:

Das Umweltbundesamt hat die oben genannte Stoffgruppe von Amts wegen bewertet und eingestuft.

Begründung:

Die Einstufungsentscheidung der oben genannten Stoffgruppe beruht auf § 6 Absatz 2 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, von Amts wegen eine Entscheidung zur Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen zu treffen. Diese Einstufungsentscheidung gibt das Umweltbundesamt sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.

Die Einstufung erfolgt auf Basis folgender Daten oder Erkenntnisse:

Auf Basis von Prüfergebnissen zu Vertretern dieser Stoffgruppe sind in Abhängigkeit von der C-Kettenlänge und vom Ethoxylierungsgrad keine Gefahrenhinweise (keine Punkte) oder H302 (1 Punkt) oder H412 (4 Punkte) zuzuordnen.

Es wird angemerkt, dass die Einstufungsentscheidung mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger zusätzlich über die Internetseite https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/ recherchierbar ist.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I verfügten Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von zulassungspflichtigen Anlagen. Daher ist im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit das öffentliche Interesse zu bejahen. Überdies dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe gemäß § 1 Absatz 1 AwSV dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung werden die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt. Somit dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe dem effektiven Gesundheits-, Umwelt- und Ressourcenschutz und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Das öffentliche

Interesse, die Einstufung für sofort vollziehbar zu erklären, war somit höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der effektive Schutz der vorgenannten Rechtsgüter ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch oder eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

III.

Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt am 15. Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau eingelegt werden.

Dessau-Roßlau, den 30. März 2023

Umweltbundesamt

Im Auftrag Süßmilch